

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs4;

Rechtssatz

Die Gegenschrift - dies gilt mangels einer Differenzierung auch für die mitbeteiligte Partei - ist nach § 36 Abs 4 VwGG nur in doppelter Ausfertigung zu überreichen, weshalb der Ersatz der Stempelgebühr nur für zwei Ausfertigungen gebührt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090055.X06

Im RIS seit

30.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at